

Entfernung des Dingestuhls von den verschiedenen Gerichtsorten bis auf 4 Stunden nachgelassen werden.

Secretair v. Zedtwitz: Er schlage vor, den Antrag theilweise in Berathung zu ziehen.

v. Posern: Dieser neue Zusatz hat allerdings etwas für sich, obgleich mir auch mehrere Bedenken dagegen, welche dessen Ausführbarkeit entgegen treten dürften, beikommen. Doch gestehe ich gern, daß ich ihn zur Zeit noch nicht ganz übersehe; er kommt mir zu unerwartet. In volkreichen Gegenden dürfte er sich wohl eher in Anwendung bringen lassen, zur Zeit aber sehe ich noch nicht ein, und bezweifle sogar sehr, ob in den weniger bevölkerten Gegenden unseres Landes, wo es nur kleine Ortschaften giebt, und auch diese in der Regel sehr weit von einander entfernt liegen. Ferner scheint er mir eine neue, nicht unbedeutende Last für die Gerichtsherrn herbeizuführen, und ich halte es für Pflicht, die Kammer nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn man die Patrimonialgerichtsbarkeit erhalten will, man einen indirecten Zwang zur Aufgabe derselben nicht in das Gesetz selbst legen müsse. — Bei der Umfanglichkeit des Vorschlag aber wird wohl zur gründlichen Berathung desselben eine genauere Ueberlegung gehören, weshalb ich darauf antrage, die Beschlußfassung über selbigen bis morgen auszusetzen.

Prinz Johann: Seinen Vorschlag in genauere Erwägung gezogen zu sehen, könne ihm nur erwünscht sein. Er trete daher diesem Antrage bei.

§. 21.:

(Andere Bedingungen.) In der Regel kann ein Gerichtsverwalter nicht mehr als einem Patrimonialgerichte vorstehen, auch nicht nebenbei Advocaturgeschäfte betreiben. Sind jedoch die Bezirke klein und erscheint es sonst den Verhältnissen nach unnachtheilig, so kann das Justizministerium auf den Antrag der Gerichtsinhaber hiervon Ausnahmen gestatten, und entweder die Uebernahme mehrerer Patrimonialgerichtsverwaltungen, mit Bestimmung feststehender Gerichtstage, oder auch die Advocatenpraxis erlauben. In dem letztern Falle darf aber der Gerichtshalter weder gegen den Gerichtsherrn, noch für oder gegen seine Gerichtsuntergebenen Aufträge übernehmen.

Die Deputation begutachtet hierzu:

Zur Ausführung der §. 18. entwickelten Ansicht, daß in der Regel ein Gerichtshalter in keinem Privatdienste stehen dürfe, macht sich hinter dem Worte: „betreiben“ die Einschaltung der Worte: „oder in Privatdiensten stehen,“ und hinter dem Worte: „Gerichtstage“ die Einschaltung der Worte: „eines Privatdienstes“ nothwendig.

v. Einsiedel: Da nach Verwerfung der von der Deputation zu §. 18. vorgeschlagenen Fassung die bei dem vorliegenden §. von ihr beantragte Einschaltung nicht mehr ganz passend erscheine, schlage er vor, den §. in folgende Fassung zu bringen: „In der Regel kann ein Gerichtsverwalter nicht mehr als einem Patrimonialgerichte vorstehen, nicht nebenbei Advocatengeschäfte betreiben, eben so wenig, als nach §. 18. mit dem Gerichtsherrn, mit einem seiner Gerichtsuntergebenen in einem Privatverhältnisse stehen.“

Referent: Diesem Vorschlage müsse er seine völlige Zustimmung geben, denn es werde eine offenbare Mißgunst gegen die Gerichtsherrn verrathen, wenn man ein zwischen ihnen und den Gerichtsverwaltern bestehendes Verhältniß verbieten wolle, was man bei Gerichtsbefohlenen zulasse.

v. Posern: Er erkläre sich aus den schon bei §. 18. vorgebrachten Gründen gegen das Amendement; denn eben so wenig, wie er zugeben könne, daß die Gerichtsuntergebenen in den Richter darum ein Mißtrauen setzen würden, weil er im Privatdienste des Gerichtsherrn stehe oder von ihm Vollmacht habe, eben so wenig könne er dieß bei einer ähnlichen Verbindung zwischen den Gerichtsbefohlenen und dem Justitiar glauben. — Er schlage vor, auf der vierten Zeile des §. statt der Worte: „kann — Ausnahmen gestatten“ zu setzen: „hat — Ausnahmen zu gestatten“, und erlaube sich, zur Unterstützung seines Antrags noch Folgendes anzuführen: Er glaube nämlich, daß hier im Allgemeinen von denselben Ansichten auszugehen sein werde, welche die Deputation bereits bei §. 10. näher entwickelt habe. Man wolle durch dieses Gesetz die Gerichtsverwaltung verbessern; man werde sie aber eher verschlechtern, wenn man die Gerichtshalter in eine so üble Lage versetze, ihnen sogar die Gelegenheit nehmen, sich durch die Advocatenpraxis weiter auszubilden, und hierdurch bewirken, daß alle und irgend einige innere Kraft in sich fühlenden Juristen dergleichen Stellen nicht fernere Annahmen. Er habe früherhin oft sagen hören, die Patrimonialrichter seien darum oft umsichtiger und vielseitiger gebildete Geschäftsmänner, weil es ihnen verstatet sei, neben dem Einerlei des Richteramtes auch noch die vielseitigeren Geschäfte der Sachwalter zu betreiben, sich weiter in der juristischen Welt umzusehen. Er verkenne nicht, daß es Fälle gebe, wo das Amt des Richters seine ganze Zeit und seine ganze Kraft in Anspruch nehme, wo er die Praxis nur auf Unkosten seines Amtes betreiben könne. In solchen Fällen bleibe es die Pflicht des Staates, darauf zu sehen, daß das Richteramt gehörig verwaltet werde; allein solche Fälle gebe es nur wenige. In der Regel würde daher auch den Richtern das Practiciren zu gestatten sein. Stelle man diese Gestattung so ganz in die Willkühr der Behörden, so könne es, nicht jetzt, aber doch einmal sich zutragen, daß eine den Patrimonialgerichten abholden Behörde die Gerichtsherrn auf diesem indirecten Wege zur Aufgabe derselben nöthige, indem talentvolle Männer, weil die Behörden ihnen das Practiciren neben dem Richteramte nicht mehr gestatteten und ihnen so den Weg des besseren Einkommens und der weiteren Fortbildung versperreten, Gerichtsbestellungen gar nicht mehr übernehmen würden.

Bürgermeister Hübler: Wenn man einmal die Regel festgestellt habe, müsse doch auch Jemand über die zu gestattenden Ausnahmen cognosciren. Ueberhaupt aber erwecke dieser Antrag den Geist des Mißtrauens.

v. Posern: Er habe nicht von jetzt, sondern von einem künftigen möglichen Falle gesprochen. Er selbst fühle dieses Miß-